

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.02.2025

**„Letztentscheidung des Senats nach § 61 Abs. 4 Bremisches
Personalvertretungsgesetz im Einigungsstellenverfahren E 19/2023“**

**„Nichtzustimmung der Dienststellenleitung der Justizvollzugsanstalt Bremen
(JVA) zum Initiativantrag des örtlichen Personalrates zur Erweiterung der
Grundausrüstung der JVA-Beamten und Angestellten mit einer Handfessel
(Stahl) inkl. Gürteltasche zum verdeckten Tragen am Körper während der
Dienstausübung sowie Ersatz bei Verschleiß“**

A. Problem

Zum Beschluss der Einigungsstelle E 19/2023 vom 10.12.2024 hinsichtlich des Initiativantrages des örtlichen Personalrates der JVA Bremen auf Erweiterung der Grundausrüstung der JVA-Beamten um eine Handfessel aus Stahl hat der beteiligte örtliche Personalrat der JVA die Letztentscheidung des Senats nach § 61 Abs. 4 BremPersVG beantragt (siehe Anlagen 1 und 3). Die Einigungsstelle hatte in ihrer Sitzung am 10.12.2024 die Zustimmung der Dienststelle zum Initiativantrag des PR nicht ersetzt bzw. den Initiativantrag des Personalrates abgelehnt.

§ 61 Abs. 4 S. 4 Bremisches Personalvertretungsgesetz schreibt vor, dass der Senat binnen zwei Monaten nach Zustellung des Einigungsstellenbeschlusses endgültig zu entscheiden hat.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat im Einvernehmen mit der Dienststelle der JVA Bremen mit Schreiben vom 20.01.2025 zum Antrag des Personalrates auf Letztentscheidung des Senats Stellung genommen und hält an der Ablehnung des Initiativantrages fest (siehe Anlage 2).

Der Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen hat keine Stellungnahme abgegeben.

B. Lösung

Die Einigungsstelle hat in zwei Sitzungen (am 18.07.2023 und am 10.12.2024) ausführlich über den Initiativantrag des Personalrates der JVA Bremen beraten, eine Aussetzung für ein Jahr beschlossen und Verabredungen für diese Zeit getroffen. In der zweiten Sitzung am 10.12.2024 wurde die Zustimmung der Dienststelle mehrheitlich nicht ersetzt/der Initiativantrag abgelehnt (siehe Anlagen 1 und 2).

Die Geschäftsstelle der Einigungsstelle beim Senator für Finanzen hält den Beschluss der Einigungsstelle für ordnungsgemäß zustande gekommen, Verfahrensfehler liegen nicht vor und der Beschluss der Einigungsstelle verletzt keine übergeordneten

Rechtsnormen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Letztentscheidung des Senats hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

Der Beschluss in der Senatsvorlage hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatorin Justiz und Verfassung sowie der Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen haben die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Eine weitergehende Beteiligung und Abstimmung ist nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Verhandlungen vor den Einigungsstellen sind nach § 61 Abs. 1 Bremisches Personalvertretungsgesetz nicht öffentlich, deshalb **ist nur diese Senatsvorlage selbst ohne die Anlagen** für eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

In dem Einigungsstellenverfahren E 19/2023 bestätigt der Senat im Wege seines Letztentscheidungsrechts nach § 61 Absatz 4 Satz 3 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes den Beschluss der Einigungsstelle vom 10.12.2024.